

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schwendau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

3. Kanalbenützungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 24. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schwendau erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) a) Der Kubikmeter umbaute Raum wird bei Betriebsgebäuden bzw. betrieblich genutzten Gebäudeteilen mit großem Raumbedarf und geringem Abwasseranfall nur bis zu einer Raumhöhe von 3,50 m in Anrechnung gebracht. Gebäude, die nicht an die Kanalanlage angeschlossen sind, zB landw. Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), bleiben außer Betracht.

b) Aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten für die Erschließung der verschiedenen Gebiete beträgt die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 01, 02, 04, 05, 08 und 09 sowie BA 03 im Bereich Kleinschwendberg beträgt derzeit € 6,77 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt derzeit € 15,18 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen. Die Anschlussgebühr für die ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt derzeit € 27,96 pro Kubikmeter umbauter Raum inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer für Schmutzwasser und der im Mischsystem geführten Abwasseranlagen.

c) Für die Ableitung von Niederschlagswasser der im Trennsystem und Mischsystem geführten Kanalanlagen wird für den Quadratmeter Fläche eine Anschlussgebühr von € 4,91 inklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer festgelegt.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

www.ris.bka.gv.at

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalananschluss ausgestattet werden;
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

Bei den aufgezählten Bauwerken handelt es sich ausschließlich um Gebäude und Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind. Obige Gebäude, welche an den Kanal angeschlossen sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Bei Dachflächen das Ausmaß der Quadratmeter.
- (2) a) Aufgrund der unterschiedlich hohen Kosten für die Instandhaltung der verschiedenen Gebiete beträgt der Kanalzins pro Kubikmeter Wasserverbrauch für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 01, 04,05, 08 und 09 sowie für BA 03 im Bereich Kleinschwendberg derzeit € 2,69 brutto jährlich.
b) Für den Anschlussbereich AIZ Nebensammler Finkenberg I und II (Penken-Gschößberg) beträgt der Kanalzins € 3,35 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
c) Für den Anschlussbereich ABA Schwendau BA 03 Schigebiet Horberger Alpe beträgt der Kanalzins € 4,59 brutto pro Kubikmeter Wasserverbrauch jährlich.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird eine Freiwassermenge für die Viehhaltung (welche nicht über die Kanalanlage abgeführt wird) laut Subzähler gewährt.
- (4) Für Niederschlagswässer im Trennsystem und Mischsystem werden € 0,40 brutto pro m² Dachfläche verrechnet.
- (5) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten.

- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(7) Die laufende Gebühr wird halbjährlich zur 1. Vorschreibung (Ablesung zum 31.12.) und zur 3. Vorschreibung (Ablesung zum 30.06.) vorgeschrieben.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

- | | | |
|--------|---|-------------------|
| (1) a) | Die Freimengen belaufen sich bei Gebäude bis 800 m ² umbauter Raum | 10 m ³ |
| b) | Gebäude von 800,01 bis 1.600 m ³ umbauter Raum | 20 m ³ |
| c) | Gebäude über 1.600,01 m ³ umbauter Raum | 30 m ³ |
- (2) Bei einem Wasserverbrauch von weniger als 50 m³ pro Jahr und Gebäude entfällt, die Befreiung lt. GR-Beschluss vom 23.04.2007, TOP 4) für das Betreffende Kalenderjahr.
- (3) Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Die erstmalige Inanspruchnahme der Freimengen erfolgt antragsmäßig bei der Gemeinde. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Schwendau vom 10.11.2022 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren, kundgemacht vom 20.11.2024 bis 05.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hauser Franz